

Gerichtsreporter

Welche Namen, welche Details nennen? Welche Zeugen zitieren? Und den Angeklagten in welches Licht stellen? Berichte vom Prozess gehören zu den delikaten journalistischen Themen. Eine Buchbesprechung. Von Matthias Schwaibold



Buchtipp

Holger Weimann, Norbert Leppert, Frauke Höbermann: «Gerichtsreporter» Praxis der Berichterstattung. ZV Zeitungs-Verlag Service, Berlin, 2005, 344 Seiten, broschiert, EUR 29,90

Gerichtsberichterstattung erfordert mindestens zweierlei Kompetenzen: Eine journalistische und eine juristische. Beide werden in diesem Buch zweier erfahrener Journalisten, die sich ihr Berufsleben lang mit der Materie befasst haben, und eines im Medienrecht tätigen (noch verhältnismässig jungen) Anwalts verbunden: Frauke Höbermann, geboren 1941, war unter anderem während 11 Jahren an der Universität Dortmund mit dem Schwerpunkt «Gerichtsreportage» tätig; Norbert Leppert, geboren 1945, war während über 30 Jahren bei der «Frankfurter Rundschau» für die Gerichtsberichterstattung zuständig. Und Holger Weimann, geboren 1971, arbeitet in einer bekannten Münchner Grosskanzlei als Medienrechtler. Die drei Autoren haben einen leicht lesbaren, gerade im juristischen Bereich auf Verständlichkeit bedachten Leitfaden in 15 Kapiteln geschrieben. Gedacht ist er in erster Linie für Berufsanfänger im Printmedienbereich, aber keineswegs nur für diese von Interesse. Auch wenn die Angaben zu Gerichtsorganisation, Prozessverlauf und persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten auf deutsche Verhältnisse bezogen sind, liest man sie hierzulande mit Gewinn; die Unterschiede liegen – worauf's indessen oft ankommt – in Randbereichen und nicht im Grundsätzlichen. Die Frage, ob und wann Namensnennung zulässig ist, stellt sich in ähnlicher Weise, und die Problematik von Unschuldsvermutung und Persönlichkeitsschutz ist hüben wie drüben dieselbe. Die journalistischen Gesichtspunkte und Ratschläge, welche der Leitfaden bietet, haben ganz gewiss grenzüberschreitend Geltung: Sie drehen sich um den publizistischen Auftrag und das journalistische Selbstverständnis (S. 21 ff.), befassen sich mit den verschiedenen Darstellungsformen (S. 255 ff.: Meldung, Bericht, Feature, Reportage, Kommentar), aber auch mit den auf

jeden Fall nötigen handwerklichen Fertigkeiten (S. 237 ff.): Zuhören und Beobachten, Vorbereitung durch Aktenstudium, Sprechen mit Prozessbeteiligten, Verzicht auf Diskriminierung, Wahl einer Perspektive – soll aus der Sicht des Opfers, des Täters, der Richter berichtet werden, oder soll die Tat an sich oder der Prozess im Vordergrund stehen? Und nicht nur der Strafprozess, auch der Zivilprozess hat es verdient, in den Medien sachkundig reflektiert zu werden (S. 291 ff.). Es ist dem Buch zu wünschen, auch in schweizerischen Redaktionen nicht nur zur Kenntnis sondern auch ernst genommen zu werden. Ansonsten dürfte der Gerichtsberichterstattung, wo sie überhaupt noch vorkommt, der letzte Rest von Stellenwert verloren gehen, was für die rechtsstaatliche Demokratie nur von Nachteil sein kann: Denn es darf dabei nicht um blosse Wetterberichte von der Gerichtsfront oder Sportreportagen aus der Anwaltsarena gehen. Reiseberichte ins Land der Justitia darf man nicht mit verbundenen Augen machen. Dass das reale Gerichtswesen nichts mit demjenigen zu tun hat, das uns neuerdings in- und ausländische Fernsehserien ins Haus liefern, muss durch journalistische Qualitätsarbeit immer wieder unterstrichen werden: «Über Gericht berichten, heisst über das Leben berichten.» (S. 18). Dass alle drei Autoren aus ihrem Leben, ihrer Erfahrung berichten und alle grundsätzlich-theoretischen Aspekte immer auch unter einem grundsätzlich praktischen Gesichtspunkt darstellen, wie der Untertitel verspricht, zeichnet das Buch besonders aus. ◀

Dr. Matthias Schwaibold ist Rechtsanwalt in Zürich mit Schwerpunkt Medien- und Kommunikationsrecht.